

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

(per eBO / Nachreichung zur laufenden Verfassungsbeschwerde)

Datum: 12.08.2026

Dringende Sachstandsmitteilung und Beweismachreichung zur Verfassungsbeschwerde / Eilantrag
gem. § 32 BVerfGG (vom 05.08.2026)

Vollendung des institutionellen Verfassungsbruchs und fortgesetzter Entzug des gesetzlichen Richters
durch das Amtsgericht Kreuzberg (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG / Art. 3 Abs. 1 GG)

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,
in Ergänzung zu meiner umfänglichen Beschwerdeschrift reiche ich hiermit ein tagesaktuelles,
amtliches Beweisdokument nach, welches die sofortige Intervention des Bundesverfassungsgerichts
gem. § 32 BVerfGG nunmehr unabweisbar macht.

Das beigelegte Dokument belegt den offenen Zusammenbruch der rechtsstaatlichen Ordnung am
Amtsgericht Kreuzberg (Abteilung 164 F) und entlarvt eine Vorsitzende Richterin, die sich systematisch
und vorsätzlich über das Gesetz und die Verfassung erhebt.

Die Chronologie des Verfassungsbruchs (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG):

Wie in meiner Beschwerde dargelegt, verweigert das Gericht den effektiven Rechtsschutz durch
bewusste Ignoranz prozessualer Sperrwirkungen (§ 47 ZPO). Die zuständige Richterin Neuhauß hat
diese Willkür nun wie folgt dokumentiert auf die Spitze getrieben:

Die Selbstermächtigung: Die Richterin hat in der jüngeren Vergangenheit bereits die
Befangenheitsanträge Nr. 4 und 5 systematisch missachtet oder sich rechtswidrig selbst aus der
Befangenheit "befreit" (unzulässige Selbstentscheidung).

Die Ignoranz der Sperrwirkung: Am 15.07.2026 um 00:42 Uhr ging rechtssicher per eBO mein 6.
Befangenheitsantrag gegen sie ein. Gemäß § 47 ZPO durfte sie ab diesem Moment keine
Entscheidungen in der Sache mehr treffen.

Die vorsätzliche Rechtsbeugung: In voller Kenntnis dieses blockierenden Antrags führte sie am selben
Tag (15.07.) den Scheidungstermin durch und schuf vollendete Tatsachen.

Der Beweis des Vorsatzes: Am Folgetag (16.07.2026) bestätigte mir die Richterin formell schriftlich den
Eingang dieses 6. Befangenheitsantrags und dessen Weiterleitung an die Verwaltung. Sie wusste also
unbestreitbar, dass sie am Vortag als gesetzlich blockierte, abgelehnte Richterin agiert hatte.

Die fortgesetzte Willkür: Trotz dieser immer noch anhängigen, ungelösten Befangenheitssituation stellt
mir Richterin Neuhauß am gestrigen Tage einen weiteren Beschluss vom 10.08.2026 (Az. 164 F
10595/25) zu. Darin entscheidet sie munter weiter in der Hauptsache, weist meine Vollmachtsrüge
zurück und maßt sich – unter Ignoranz eines laufenden Betreuungsverfahrens am AG Lichtenberg –
medizinische Bewertungen zur Verfahrensfähigkeit der Gegenseite an.

1. Nachreichung an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Die aktive und bewusste Unterdrückung von Beweis- und Verfahrensakten durch die RichterIn:

In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 maßt sich die abgelehnte RichterIn Neuhaus nicht nur eine unzulässige Selbstentscheidung an, sondern begründet diese mit einer aktenwidrigen Falschbehauptung. Sie behauptet wörtlich auf Seite 2: "Soweit der Antragsgegner geltend macht, bereits am 23.05.2026 ein Ablehnungsgesuch gestellt zu haben, ist ein solcher Schriftsatz bei Gericht nicht eingegangen."

Diese richterliche Feststellung ist eine offenkundige, vorsätzliche Lüge zur Vertuschung der eigenen Befangenheit und zur Umgehung des § 47 ZPO. Wie die beigefügten digitalen Sendeprotokolle unwiderlegbar beweisen, wurde exakt dieser 4. Befangenheitsantrag gleich mehrfach und über verschiedene Kommunikationswege erfolgreich an das Gericht zugestellt:

Fax-Zustellung 1: Am 25.05.2026 um 23:27 Uhr an die offizielle Faxnummer des Amtsgerichts Kreuzberg (030 90175688) – Status: "Zugestellt".

Fax-Zustellung 2: Am 26.05.2026 um 07:53 Uhr an eine weitere offizielle Faxnummer des Gerichts (030 90175684) – Status: "Zugestellt".

Zustellung per E-Mail: Parallel wurde der Antrag als Anlage ("Befangenheitsantrag_4_RichterIn_Neuhaus_23_05_2026_signiert.pdf") über einen weitreichenden behördlichen und presserechtlichen Verteiler an die offizielle E-Mail-Adresse des Amtsgerichts (poststelle@ag-kb.berlin.de) übermittelt. Auch einzeln wurde dieser Befangenheitsantrag nochmals an die genannte Adresse gesendet.

Dass ein Dokument auf vier verschiedenen, technisch protokollierten Wegen am Gericht eingeht und von der zuständigen RichterIn anschließend in einem Beschluss als "nicht eingegangen" deklariert wird, belegt die aktive Unterdrückung von Verfahrensdokumenten. Die RichterIn erschafft sich hierdurch rechtswidrig ihre eigene Zuständigkeit, um Grundrechte des Beschwerdeführers nach Belieben zu beschneiden.

Der Befangenheitsantrag 5 wurde somit gemeinsam mit Befangenheitsantrag 4 von der RichterIn selbst als nichtig erklärt und verworfen.

Die systematische Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes und des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG):

Die abgelehnte RichterIn führt in ihrem nichtigen Beschluss vom 07.07.2026 auf Seite 2 weiter an, dass ihr ein Betreuungsverfahren oder eine Verfahrensunfähigkeit der Gegenseite "nicht bekannt" sei.

Diese Aussage ist nicht nur aktenwidrig, sondern belegt die vorsätzliche Verweigerung der Amtsermittlung (§ 26 FamFG). Dem Gericht liegen bereits seit August und September 2025 insgesamt fünf detaillierte schriftliche Zeugenaussagen vor (u.a. von der Trauzeugin und ehemals engsten Freundinnen der Antragsgegnerin), die den massiven Konsum von Amphetaminen und Alkohol (sogar vor der Arbeitszeit) sowie die daraus resultierende Gefährdung minderjähriger Kinder lückenlos dokumentieren. Zudem wurde das Gericht fortlaufend und unter Nennung des Aktenzeichens (Az. 158 XVII 102/26) über das laufende Betreuungsverfahren am AG Lichtenberg informiert.

Eine RichterIn, die formgerecht eingereichte, unterschriebene Zeugenaussagen aus dem engsten Umfeld einer polytoxikomanen Partei konsequent aus den Gerichtsakten streicht oder ignoriert, um dieser Partei unrechtmäßige prozessuale Vorteile zu gewähren, verweigert nicht nur das rechtliche Gehör. Sie pervertiert das familiengerichtliche Verfahren zu einem rechtsfreien Raum, in dem Fakten

nach Belieben der Dezernentin ausgeblendet werden.

Der offene Verfassungsbruch:

Indem die abgelehnte Richterin Neuhaus das gesetzliche Verbot des § 47 ZPO wissentlich, wiederholt und dokumentiert ignoriert, begeht sie einen Akt der absoluten, objektiven Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG). Sie entzieht mir durch diese Usurpation der Entscheidungsgewalt vorsätzlich mein fundamentaldemokratisches Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

Fazit für das Eilverfahren:

Dieser Vorgang beweist final, dass der reguläre Rechtsweg am Amtsgericht Kreuzberg faktisch nicht mehr existiert. Es herrscht offene richterliche Willkür. Ich habe parallel hierzu am heutigen Tage zum wiederholten Male eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 336 StGB) gegen die Richterin bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gestellt.

Zusätzlich mache ich dringend auf den erneut mit Angehangenen Offenen Brief an die Senatsverwaltung für Justiz aufmerksam, wo dem Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit zum sofortigen Einschreiten jetzt hoffentlich deutlich wird und reagiert sofort!

Ich wäre sonst hier jetzt gezwungen mit der Zurückweisung 1 BvR 809/26 mich an den EGMR zu wenden und dort um Schutz vor dieser Richterin im absoluten Ausnahmezustand zu bitten.

Hier darf lange schon nicht mehr weggesehen werden!

Ich weise nochmals ausdrücklich auf den bereits entstandenen Schaden durch die Willkür der Richterin bis zur minderjährigen hin, was ein dringendes Stoppen hier unabdingbar macht.

Ich fordere das Bundesverfassungsgericht auf, die in meiner Beschwerdeschrift beantragte einstweilige Anordnung unverzüglich zu erlassen, um diesen andauernden, schweren Eingriff in meine Grundrechte zu stoppen. Ich mache mich mehr und mehr Sorgen um die Gesundheit meiner Kinder und meiner. Diese Richterin ist in einem Amtsgericht und dann auch noch Familienabteilung eine heftige Gefahr und muss sofort gestoppt werden - DRINGEND!

Genereller Einwand und Rüge der Postulationsfähigkeit bezüglich der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite (RAin Müller):

Ich weise abschließend und verfahrensübergreifend darauf hin, dass ich die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite, Rechtsanwältin Nicole Müller, bereits mehrfach und formgerecht abgelehnt und deren Postulationsfähigkeit gerügt habe (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24.07.2026). Eine wirksame anwaltliche Vertretung der Antragsgegnerin liegt aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen objektiv nicht vor:

Nichtigkeit der Vollmacht / Prozessunfähigkeit: Es besteht der dringende und durch Zeugenaussagen (sowie ein laufendes Betreuungsprüfungsverfahren am AG Lichtenberg) belegte Verdacht der dauerhaften Prozess- und Geschäftsunfähigkeit der Antragsgegnerin aufgrund chronischer Polytoxikomanie. Eine rechtswirksame Mandatierung nach § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO ist somit ausgeschlossen.

Rückdatierte Vollmachten / Härtefall-Betrug: Die Anwältin legitimierte einen am 11.08.2025 eingereichten "Härtefallantrag" (basierend auf angeblichen Ereignissen im Juli 2025) mit einer Vollmacht vom 10.06.2025. Auf Basis dieses chronologisch unmöglichen und betrügerischen Konstrukts wurde Verfahrenskostenhilfe erschlichen, bevor das Verfahren kommentarlos in eine reguläre Scheidung umgedeutet wurde.

beA-Missbrauch / Verdacht der Urkundenfälschung: Die Anwältin reichte nachweislich Schriftsätze ein, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und mit der Signatur einer kanzleifremden Dritten ("Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller") übermittelt wurden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 267 StGB und führt zur zwingenden Formunwirksamkeit der Schriftsätze mangels höchstpersönlicher Signatur.

Standesrechtliche Irreführung: Die Anwältin täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (wechselnd zwischen "Bürogemeinschaft", "in Anstellung" und "Inhaberin").

Dass die abgelehnte erstinstanzliche Richterin Neuhauß diesen fortgesetzten Prozessbetrug und das Handeln der Anwältin als "Falsus Procurator" nicht nur duldet, sondern in ihrem Beschluss vom 10.08.2026 sogar proaktiv deckt, ist Kern meiner laufenden Strafanzeigen sowie der Verfassungsbeschwerde. Ich erwarte von den übergeordneten Instanzen, dass dieser eklatante Missbrauch der Rechtspflege sofort unterbunden und Schriftsätze der genannten Anwältin vollumfänglich als unzulässig verworfen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Christian Reimer

Anlagen:

Beschluss des AG Kreuzberg (Richterin Neuhauß) vom 10.08.2026

eBO-Eingangsbestätigung des 6. Befangenheitsantrags vom 15.07.2026, 00:42 Uhr

Bestätigungsschreiben des AG Kreuzberg vom 16.07.2026

Ch. Reimer